

Nach der
Jugendhilfe
auf eigenen
Beinen stehen



Mach mit in DEINEM Netzwerk!

Mit eigenen Fragen und eigenen Ideen:

info@careleaver-kompetenznetz.de

Tel: 030 / 21 00 21 29

Wir freuen uns auf Dich!



Careleaver-Kompetenznetz

Familien für Kinder gGmbH

Stresemannstr. 78

10963 Berlin

Tel: 030 / 21 00 21 29

info@careleaver-kompetenznetz.de

Für Träger, Jugendämter und andere Interessierte
bieten wir Workshops, Informationen und
Praxis-Beispiele.

www.careleaver-kompetenznetz.de



Fakten für Careleaver 01: Finanzen

So schützt Du Dein Arbeitseinkommen vor der anteiligen Kostenheranziehung

Urteil zur Kostenheranziehung stärkt
Jugendliche und junge Menschen
mit eigenem Einkommen

www.careleaver-kompetenznetz.de

§ 94 SGB VIII - Umfang der Heranziehung

Schon seit dem 03.12.2013 gilt: (6) „Bei vollstationären Leistungen haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 nach Abzug der in § 93 Abs. 2 genannten Beträge 75 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Es kann ein geringerer Kostenbeitrag erhoben oder gänzlich von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um eine Tätigkeit im sozialen oder kulturellen Bereich handelt, bei der nicht die Erwerbstätigkeit, sondern das soziale oder kulturelle Engagement im Vordergrund stehen.“ (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr, Tätigkeiten zur Finanzierung des Führerscheins)

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeverwaltungsvereinfachungsgesetz) vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464 m.W.v. 03.12.2013).

Weitere Infos unter:
www.careleaver-kompetenznetz.de/kostenheranziehung

Erklärung und Beispiele

Im vorliegenden Fall hatte eine junge Frau (16 Jahre alt), die in Vollzeitpflege lebt, im Jahr 2013 eine Ausbildung begonnen. Sie sollte 75% ihres aktuellen Nettoeinkommens als Kostenbeitrag an das zuständige Jugendamt in Berlin abgeben. Daraufhin hat ihr Vormund einen Antrag auf Freistellung gestellt. Folgendes hat das Verwaltungsgericht (VG) Berlin im März 2015 geurteilt.

1. Das VG urteilte, dass mit Bezug auf die neueste Gesetzesveränderung (KJVVVG, gültig seit dem 03.12.2013) das Jugendamt eine falsche Bemessungsgrundlage nutzte. Da das **Einkommen des Vorjahres** (siehe § 93 Abs. 4 SGB VIII) als Berechnungsgrundlage hätte dienen müssen, jedoch fälschlicherweise das damals aktuelle Einkommen verwendet wurde.
2. Außerdem kann das Jugendamt ganz oder teilweise von einer Kostenheranziehung absehen, wenn die **Tätigkeit der jungen Menschen dem Zweck der Leistung** dient. Im Urteil steht: „Ausbildungsverhältnisse erscheinen daher nicht als generell ausgeschlossen von einer Bewertung als Tätigkeit im Sinne des § 94 Abs. 6 Satz 2 SGB VIII.“

Das bedeutet für Dich

Nachdem ein Antrag auf Freistellung beim zuständigen Jugendamt gestellt wurde, muss das Jugendamt in pflichtgemäßem Ermessen des Einzelfalls prüfen, ob und in welchem Umfang von der Kostenheranziehung abgesehen werden kann (entscheidend können sein: ggf. im Hilfeplan festgelegte Ziele wie z.B. „Ausbildung absolvieren“, Art und Dauer der Tätigkeit, Umfang und Höhe des Einkommens). Bei Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden!